Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon +49 30 300 199-0
Telefax +49 30 300 199-3900
E-Mail info@bdew.de
www.bdew.de

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (IIIB2) zur

Änderung der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) vom 26. Oktober 2017

Berlin, 3. November 2017

1. Zusammenfassung

Der Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW) vertritt mehr als 1800 Unternehmen der Branche in Deutschland. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes in Deutschland.

Der BDEW bedankt sich beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) für die Möglichkeit zum Referentenentwurf zur Änderung der StromNZV Stellung zu nehmen, die darauf abzielt, die einheitliche Gebotszone für Strom in Deutschland abzusichern.

Eine Beibehaltung der einheitlichen Stromgebotszone für Deutschland ist eminent wichtig: Nicht nur, dass die Größe der Gebotszone die Liquidität und den Wettbewerb im Strommarkt sichert. Die geplante Novelle stärkt auch das Vertrauen der Marktteilnehmer in den weiteren Bestand der einheitlichen Gebotszone.

Der BDEW unterstützt die Anpassung der StromNZV aus den folgenden Gründen vollumfänglich:

- Die Änderung stärkt die Rechtssicherheit der einheitlichen Gebotszone und stärkt damit das Vertrauen der Marktteilnehmer.
- Die gewählte Definition der Gebotszone ist pragmatisch und richtig. Sie sichert den Bestand und ermöglicht auch eine Ausweitung der Gebotszone über die nationalen Grenzen hinaus.
- Durch die gesetzliche Verankerung der Gebotszone in der StromNZV wird die besondere Bedeutung der Gebotszone unterstrichen, denn damit ist klar, dass nur gemeinsam mit dem BMWi und unter Einbindung der Stakeholder Anpassungen erfolgen können.
- Die Gebotszone ist ein zentrales Element für den Stromgroßhandel und den Marktzugang. Die gesetzliche Verankerung schafft langfristige stabile Rahmenbedingungen, so dass die notwendigen Investitionsentscheidungen für das Gelingen der Energiewende gefördert werden.

Eine Aufteilung der Gebotszone innerhalb Deutschlands wäre für das Gelingen der Energiewende gefährlich. Es würde der trügerische Schein erweckt, dass der Netzausbau nicht mehr so dringend sei - aber genau das Gegenteil ist der Fall. Vielmehr muss Deutschland den Netzausbau zwischen Nord und Süd entschlossen vorantreiben und mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien synchronisieren. Dies ist für das Gelingen der Energiewende unabdingbar.

2. Allgemeine Bewertung

Bereits in der Vergangenheit hat sich der BDEW wiederholt für die einheitliche deutsche Gebotszone ausgesprochen[1]. Der BDEW bedauert, dass zum 1.10.2018 der österreichische Teil der gemeinsamen Gebotszone abgetrennt werden soll. Umso wichtiger ist, dass nunmehr die Einheitlichkeit der verbleibenden Gebotszone in Deutschland geschützt wird.

Die einheitliche Gebotszone in Deutschland sichert durch ihre Größe und die hohe Liquidität den Wettbewerb im Stromhandel, der für die effiziente Umsetzung der Energiewende in Deutschland unerlässlich ist. Das klare Bekenntnis des BMWi für den Weiterbestand der einheitlichen Gebotszone ist ein wichtiges Signal an die gesamte Energiewirtschaft und die Verbraucher in Deutschland.

Die deutsch-österreichische Gebotszone hat sich zum liquidesten Strommarkt Europas entwickelt und bildet damit das Rückgrat für den Wettbewerb im europäischen Stromhandel. Durch die Größe und Liquidität der Gebotszone Deutschlands werden Handelsteilnehmer aus ganz Europa angezogen. Damit wird zugleich die Liquidität weiter gesteigert. Dies sorgt für einen funktionierenden Markt und Wettbewerb, begrenzt die Marktmacht der Unternehmen und generiert Preissignale, welche eine solide Basis für langfristige Investitionen bilden. Seit der Liberalisierung der Strommärkte ist die Liquidität in der Gebotszone kontinuierlich gestiegen und ist die höchste an den europäischen Börsen. Gleichzeitig haben sich die festgestellten Großhandelspreise an den Strombörsen zum Referenzpreis für viele angrenzende Regionen entwickelt, somit profitieren auch die benachbarten Märkte von der einheitlichen Gebotszone.

Nachdem die Teilung der deutsch-österreichischen Gebotszone für den 1.10.2018 angekündigt ist, wird mit der Anpassung der StromNZV Klarheit über den Bestand der Gebotszone in Deutschland geschaffen und die Rechtsicherheit für alle Marktakteure gestärkt. Zudem ergibt sich hieraus ein eindeutiges Signal, den notwendigen Netzausbau weiter mit voller Intensität voranzutreiben. Das Ziel sollte mithin nicht die Aufspaltung sondern die kontinuierliche Erweiterung der einheitlichen deutschen Gebotszone als Leitmarkt eines integrierten europäischen Binnenmarkts sein. Gleichzeitig wird die Rechtsicherheit und Investitionssicherheit für alle Verbraucher gestärkt, um auch zukünftig unabhängig von ihrem Verbrauchsstandort ihre Beschaffung über einen einheitlichen Stromgroßhandelspreis sicherzustellen, so dass innerhalb Deutschlands keine Standortnachteile entstehen.

---

[1] BDEW Stellungnahme zur Strombinnenmarktverordnung des Clean Energy Package der EU-Kommission vom 23.02.2017:
https://www.bdew.de/internet.nsf/id/EBFCDD6899BBBA28C12580D50058CCB8/$file/2017-02-23%20BM-RL_BM-VO_ACER-VO_Risikovorsorge_final_mit_Anspr.pdf

BDEW Äußerung zur Einführung eines Engpassmanagements zwischen Deutschland und Österrreich vom 28.10. 2016:
https://www.bdew.de/internet.nsf/id/20161028-pi-bdew-zur-einfuehrung-eines-engpassmanagements-zwischen-deutschland-und-oesterreich-de?open&ccm=900030

3. Konkrete Anmerkungen zu den Änderungsvorschlägen

3.1. Zur Definition

Änderungsvorschlag des BMWi:

„2a. Gebotszone“ ist das größte geografische Gebiet, in dem Marktteilnehmer ohne Kapazitätsvergabe Energie austauschen können;“.

Der BDEW begrüßt die gewählte Definition der Gebotszone. Diese stellt sicher, dass auch zukünftig die einheitliche Gebotszone innerhalb der nationalen Grenzen existieren kann. Zudem ermöglicht diese Definition, dass auch eine sinnvolle Erweiterung der Gebotszone über die aktuellen geografischen Grenzen möglich bleibt.

3.2. Zur Bedeutung der Gebotszonen

Änderungsvorschlag des BMWi:

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, Handelstransaktionen innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland ohne Kapazitätsvergabe in der Weise zu ermöglichen, dass das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine einheitliche Gebotszone bildet. Sie dürfen insbesondere nicht einseitig eine Kapazitätsvergabe einführen, die zu einer einseitigen Aufteilung der einheitlichen deutschen Gebotszone führen würde.

Der BDEW begrüßt die in den Sätzen 1 und 2 des neu einzuführenden § 3a mit der Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, innerhalb von Deutschland Handelstransaktionen ohne Kapazitätsvergabe zu ermöglichen.

Aus Sicht des BDEW ist die Größe, der Zuschnitt bzw. Prüfung des Zuschnittes, ein zentrales Element des Marktdesigns. Die Auswirkungen einer Konfiguration der Gebotszone greifen tief in das Vertrauen der Marktteilnehmer sowie in das langfristige Marktdesign ein. Es ist daher elementar, dass die Anpassung der Gebotszone nur unter der Beteiligung aller Stakeholder erfolgen kann. Die Gebotszone ist besonders wichtig für die Bundesrepublik Deutschland, so dass eine Einbeziehung von allen Seiten bei einer Prüfung von Anpassungen richtig ist.

Das BMWi hat hier eine wichtige Entscheidung getroffen, um die Bedeutung dieses Themas klarzustellen. Der BDEW begrüßt dies ausdrücklich.

3.3. Umgang mit der netztechnischen Realität

Änderungsvorschlag des BMWi:

> *Sobald für einen Betreiber von Übertragungsnetzen erkennbar wird, dass eine Einhaltung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 unmöglich zu werden droht, hat er dies der Bundesnetzagentur unverzüglich in Textform anzuzeigen. § 20 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.“.*

Der BDEW begrüßt die Formulierung des Satz 3 des neu einzuführenden § 3a. Hierdurch wird sichergestellt, dass realistisch mit Veränderungen der Netzinfrastruktur und der langfristigen Verlagerung von Erzeugungs- und Verbrauchszentren umgegangen werden kann. Die Regelung ordnet sich pragmatisch in die europäischen Vorgaben zum Bidding Zone Review aus der Guideline Kapazitäts- und Engpassmanagement (EU-Verordnung Nr. 2015/1222) ein.

Ansprechpartner:

Marcel Steinbach
Telefon: +49 30 300199-1550
marcel.steinbache@bdew.de

Dr. Matthias Grote
Telefon: +49 30 300199-1561
matthias.grote@bdew.de